

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
MMag. Verena Cap
Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

RNOR 03/14-1
GG/GG

Wien, am 26.02.2014

**Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz; GZ BMJ-Z7.012E/0001-I
2/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH nimmt zum gegenständlichen Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

1. In der vorgeschlagenen Fassung des § 6b KSchG wird der Begriff „Telefonleitung“ verwendet. Dies suggeriert, dass ausschließlich leitungsgebundene Festnetzanschlüsse vom Regelungsbereich des § 6b KSchG erfasst sind, nicht jedoch auch Mobilfunkanschlüsse. Es wird daher angeregt, den technologieneutralen Begriff „Telefonanschluss“ zu verwenden, welcher sowohl Fest- als auch Mobilfunkanschlüsse umfasst.
2. In selbiger Bestimmung scheint es unklar, in welcher Rechtsbeziehung die Entgelte nur für die eigentliche Kommunikationsdienstleistung verrechnet werden dürfen. Die Bestimmung könnte auch so verstanden werden, dass der Unternehmer, zusätzlich zu den vom Verbraucher an den eigenen Kommunikationsdienstbetreiber zu entrichtenden Verbindungsentgelten, Entgelte verrechnen darf, die er für die Bereitstellung und den Betrieb der von ihm genutzten Kommunikationsdienste zu leisten hat. Es sollte klar gestellt werden, dass sich der Unternehmer eines Telefonschlusses (bzw. einer Rufnummer) bedienen muss, bei dem dem anrufenden Verbraucher an den Kommunikationsdienstbetreiber dieses Verbrauchers nicht mehr als die eigentlichen Kommunikationsdienstleistungen verrechnet

werden. Maßgeblich nach § 6b KSchG sollte somit das Rechtsverhältnis zwischen dem anrufenden Verbraucher und jenem Kommunikationsdienstbetreiber sein, mit dem dieser Verbraucher seinen Kommunikationsdienstvertrag abgeschlossen hat. Der Unternehmer selbst sollte somit seinen eigenen Kunden keine Entgelte für den Kommunikationsdienst verrechnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Abteilung Recht

<p>Signaturwert</p>	<p>FTSWxul/HDsS6dS1bsxgz0d1AlnfsXfJ0rNv3dSpMFJ+yxriHaJW40002tH817FnlrCUTPxzrhg03E0WWW2fePCKOBCL/OU7Fw3DQxmnGIKwffKolXEgfueJpoQGmHwXRDKB03EE2rd09JU8mMrwxg/jBXI0eBI5jjNiczhL2eVKwB1E9QKni2ZCSB32wdglJTWHi4j2WzRgxU/DMgHTeRuIa/wn4oQFwZ7bfMRht6jFfUGUxOfdkoT7q05BkTrhZBBmSEf3WMAEuMs4mmeYNqqvz/jRTimFigetBmtahQhWLTk+vKoG11fnwAtk08L3BGTgXnour7haUwwFPk82Q==</p>	
	<p>Unterzeichner</p>	<p>serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT</p>
	<p>Datum/Zeit-UTC</p>	<p>2014-02-26T13:45:54Z</p>
	<p>Aussteller-Zertifikat</p>	<p>CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT</p>
	<p>Serien-Nr.</p>	<p>541785</p>
	<p>Parameter</p>	<p>etsi-bka-moa-1.0</p>
<p>Prüfinformation</p>	<p>Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</p>	
<p>Hinweis</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>	